

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den langjährigen DDR-Auswahlspieler

Hans-Jürgen „Dixie“ Dörner (Dresden)

der am 19. Januar 2022 im Alter von 70 Jahren verstorben ist.

„Dixie“ Dörner gehörte zu den besten und erfolgreichsten Fußballern der deutschen Geschichte. Fünfmal wurde er DDR-Meister, fünfmal FDGB-Pokalsieger, dreimal wurde er in der DDR als „Fußballer des Jahres“ ausgezeichnet. Er war ein Muster an Konstanz und Zuverlässigkeit. Zwischen 1969 und 1986 kam er wettbewerbsübergreifend 558-mal für seinen Verein Dynamo Dresden zum Einsatz und erzielte dabei 101 Tore.

Auch im Trikot der DDR-Auswahlmannschaft hat Dörner große Erfolge gefeiert, darunter einen der größten Erfolge des DDR-Fußballs überhaupt. Bei den Olympischen Spielen 1976 in Montreal gewann er mit der DDR-Auswahl, für die er insgesamt 100 Spiele bestritt, die Goldmedaille. Nach Joachim Streich ist er damit DDR-Rekord-Nationalspieler.

Auf Dörners Karriere als Spieler folgte eine erfolgreiche Laufbahn als Trainer. Vor der Wiedervereinigung war er zuständig für die Olympia-Auswahl der DDR, nach der Wiedervereinigung fand er den Weg zum Deutschen Fußball-Bund. Von 1990 arbeitete er sechs Jahre lang für den DFB als zuständiger Trainer für verschiedene Junioren-Nationalmannschaften, bei der EM 1992 und der WM 1994 gehörte er dem Trainerstab des DFB an. Geschichte schrieb „Dixie“ Dörner als Trainer auch auf Klub-Ebene. 1996 nahm er das Angebot von Werder Bremen an und wurde damit der erste „DDR-Trainer“ der Bundesliga.

„Dixie“ Dörner, der im Oktober 2019 in die Hall of Fame des Deutschen Fußballmuseums aufgenommen wurde, war ein überragender Fußballer, ein großartiger Trainer und ein herausragender Botschafter des gesamten deutschen Fußballs. Mit seiner Vita steht er auch für die deutsche Fußballeinheit. Er hatte eine tolle Art, junge Menschen für den Fußball zu begeistern und sein Wissen weiterzugeben. Er gehörte zu den größten Persönlichkeiten des deutschen Fußballs, die wir sehr vermissen werden.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident

Peter Peters
1. Vizepräsident

Heike Ullrich
Stellvertretende Generalsekretärin

DFB-BUNDESTAG

DFB-Bundestag nach Bonn verlegt

Der 44. Ordentliche DFB-Bundestag soll am 11. März 2022 im World Conference Center in Bonn stattfinden. Dies beschloss das DFB-Präsidium auf einer außerordentlichen Sitzung am 26. Januar 2022. Der DFB-Bundestag wird damit örtlich verlegt, ursprünglich war Frankfurt am Main als Tagungsort vorgesehen. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Corona-Pandemie.

Auf dem DFB-Bundestag finden wichtige Entscheidungen statt, die Spitze des Verbands stellt sich für die Zukunft neu auf, viele für den gesamten Fußball

relevante Sachverhalte kommen zur Diskussion und zur Abstimmung. Angesichts der Bedeutung und der Anzahl der zu treffenden Entscheidungen war es erklärter Wille des gesamten Präsidiums, eine Präsenzveranstaltung durchzuführen und damit den Delegierten einen direkten Austausch zu ermöglichen. Zudem sollte auch aufgrund rechtlicher Aspekte niemand ausgeschlossen werden. In Frankfurt am Main ist dies zur Zeit nicht möglich, die Vorgaben sehen hier bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen 250 Personen als Maximum vor. Zudem gilt die 2G-Regel, Zugang haben nur vollständig Geimpfte oder Genesene.

In Nordrhein-Westfalen ist eine Veranstaltung in der Größenordnung eines DFB-Bundestags hingegen möglich. Die Entscheidung fiel auf das World Con-

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Amateur-Nationalspieler

Willibert Kremer

(Köln)

der am 24. Dezember 2021 im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Im Jahr 1960 absolvierte der wendige Mittelfeldspieler und Stürmer insgesamt drei Amateur-Länderspiele für den Deutschen Fußball-Bund, darunter die beiden Olympia-Qualifikationsspiele gegen Polen und Finnland.

Der frühere Bundesligaspieler und -trainer hat für Hertha BSC und den MSV Duisburg in der Bundesliga gespielt, darüber hinaus noch für Borussia Mönchengladbach und den SC Viktoria Köln. Als Trainer erreichte er mit dem MSV Duisburg 1975 das DFB-Pokalfinale und führte Bayer 04 Leverkusen 1979 zum Bundesliga-Aufstieg. In seiner langen Trainer-Karriere betreute Willibert Kremer noch den TSV 1860 München, Fortuna Düsseldorf, Eintracht Braunschweig, den 1. FC Bocholt sowie Tennis Borussia Berlin. Willibert Kremer prägte die Bundesliga über die Grenzen des Rheinlands hinaus.

Mit ihm haben wir nicht nur einen großartigen Fußballer verloren, sondern auch einen sympathischen Menschen, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Rainer Koch
1. Vizepräsident

Peter Peters
1. Vizepräsident

Heike Ullrich
Stellvertretende Generalsekretärin

ference Center in Bonn, da es unter pandemischen sowie unter logistischen, infrastrukturellen und finanziellen Aspekten die beste Alternative im Vergleich zu weiteren Veranstaltungsstätten darstellt.

Der 44. Ordentliche DFB-Bundestag kann somit unter Beachtung aller gebotenen Schutzmaßnahmen unter 3G-Bedingungen durchgeführt werden. Teilnehmen können demnach Personen, die eine vollständige Impfung oder eine Genesung oder einen negativen Test nachweisen können. Der Deutsche Fußball-Bund behält sich als Veranstalter vor, die 3G-Regel umzusetzen, um einen noch höheren Schutz zu realisieren. Zum Bundestag erstellt der DFB in Abstimmung mit den Behörden vor Ort zudem ein eigenes Hygiene-Konzept.

Die Plenarsitzung des DFB-Bundestags beginnt am Freitag, 11. März 2022, um 10.15 Uhr im World Conference Center Bonn, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn.

Nach § 20 der Satzung des Deutschen Fußball-Bundes sind die Delegierten der Landes- und Regionalverbände, der DFL, die Mitglieder des DFB-Präsidiums und des -Vorstands, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission, des Vergütungs- und Beratungsausschusses sowie der weiteren Ausschüsse offiziell eingeladen. Aktuell kommen 262 stimmberechtigte Delegierte zusammen.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Feststellung der Stimmberechtigten, Bestimmung der Wahlprüfungskommission und eines Wahlleiters
2. Bestätigung der Protokolle über die Sitzung des Ordentlichen Bundestags am 27. September 2019 in Frankfurt am Main sowie über die Sitzung des virtuellen Außerordentlichen DFB-Bundestags am 25. Mai 2020
3. Ehrungen
4. Rechenschaftsbericht des Präsidiums
5. Berichte der Rechtsorgane, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission
6. Bericht des Prüfungsausschusses
7. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre
8. Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
9. Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen)
10. Neuwahl des Präsidenten/der Präsidentin durch den DFB-Bundestag
11. Neuwahl bzw. Bestätigung des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, des Prüfungsausschusses und des Vergütungs- und Beratungsausschusses
12. Weitere Anträge auf Satzungsänderungen
13. Andere Anträge
 - 13.1 Anträge zu den Ordnungen des DFB
 - 13.2 Genehmigung bereits vom Vorstand beschlossener Ordnungsänderungen
 - 13.3 Sonstige Anträge
14. Anfragen und Mitteilungen

DFB-VORSTAND

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 5 Nr. 4. des DFB-Statuts 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

§ 5

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

[Nrn. 1., 2. und 3. unverändert]

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der 3. Liga, **einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten**, stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Ausschuss 3. Liga ist zu hören.

[Nrn. 5. bis 7. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 5 Nr.4. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

§ 5

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

[Nrn. 1., 2. und 3. unverändert]

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, **einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten**, stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Ausschuss Frauen-Bundesligen ist zu hören.

[Nrn. 5. bis 8. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 13 der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 13

Bundesjugendtag

1. Der Bundesjugendtag setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Mitgliedsverbände,
 - b) den Mitgliedern des DFB-Jugendausschusses,
 - c) den Mitgliedern aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball,
 - d) den für den Mädchenfußball zuständigen Mitgliedern des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
 - e) den Jugendbeisitzern des DFB-Sportgerichts und des DFB-Bundesgerichts.
2. Die Mitglieder des Bundesjugendtags zu a), b) und d) haben je eine Stimme. **Stimmenübertragung unter Mitgliedern des Bundesjugendtags ist nicht statthaft.**
3. Ist ein Mitglied des DFB-Jugendausschusses Jugendausschuss-Vorsitzender seines Mitgliedsverbands (**Nr. 1. a)**), so kann dieser Mitgliedsverband an seiner Stelle ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses zum Bundesjugendtag als stimmberechtigtes Mitglied entsenden. Entsprechendes gilt, wenn der Jugendausschuss-Vorsitzende eines Mitgliedsverbands verhindert ist, als Vertreter seines Verbands (**Nr. 1. a)**) am Bundesjugendtag teilzunehmen.
4. **Ist ein für den Mädchenfußball zuständiges Mitglied des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (Nr. 1. d)) zugleich Mitglied des DFB-Jugendausschusses, so kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an seiner Stelle ein anderes Mitglied zum Bundesjugendtag als stimmberechtigtes Mitglied entsenden.**
5. Die Mitglieder aus den Regionalverbänden für die Kommission Schulfußball sowie die Jugendbeisitzer des DFB-Sportgerichts und des DFB-Bundesgerichts nehmen mit beratender Stimme am Bundesjugendtag teil.
6. Von den Mitgliedsverbänden entsandte Gäste können beim Bundesjugendtag anwesend sein.
7. Der Bundesjugendtag wird vom Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses einberufen und geleitet.
Für die Einberufung und den Ablauf des Bundesjugendtags gelten die Bestimmungen der Satzung des DFB über den Bundestag und der Geschäftsordnung des DFB entsprechend, **mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist in der Regel zwei Wochen beträgt.**
8. Die Aufgaben des Bundesjugendtags ergeben sich aus der Satzung des DFB in Verbindung mit § 15 Nr. 1. der Jugendordnung des DFB.

Die Tagesordnung des Bundesjugendtags muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und Benennung der Wahlprüfungskommission,
 - b) Bericht des DFB-Vizepräsidenten „Jugend“,
 - c) Bericht des DFB-Jugendausschusses,
 - d) Bericht aus den Bereichen Mädchenfußball, Schule sowie Qualifizierung,
 - e) Bericht des Sportdirektors,
 - f) Vorläufige Entlastung des DFB-Jugendausschusses zur Vorlage an den DFB-Bundestag,
 - g) Wahl des Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses,
 - h) Wahl der weiteren Mitglieder des DFB-Jugendausschusses,
 - i) Wahl eines für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieds in den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Vertreter aus den Regionalverbänden in die Kommission Schulfußball,
 - j) Wahl der Jugendbeisitzer im DFB-Sport- und DFB-Bundesgericht,
 - k) Beschluss über die Verwendung der Haushaltsmittel, die der Jugend zugewiesen werden,
 - l) Anträge gemäß § 13 Nr. 7. der DFB-Jugendordnung,
 - m) Anfragen und Mitteilungen.
9. Anträge auf Änderung und Ergänzung der DFB-Jugendordnung oder die Jugend betreffende Regelungen des DFB an den Bundestag sind dem Bundesjugendtag, Anträge an den Vorstand dem Jugendbeirat mindestens sechs Wochen vor einer Beschlussfassung des Bundestags bzw. Vorstands zur Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme ist bei den jeweiligen Beschlussfassungen einzubeziehen.
- Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung bedürfen nach Beschlussfassung durch den Bundestag des DFB oder eines anderen Gremiums zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen. Ist ein Termin des Inkrafttretens nicht besonders bekannt gegeben worden, treten sie mit der Veröffentlichung in Kraft.

DFB-PRÄSIDIUM

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2022 gemäß § 33 c) aa), in Verbindung mit § 33

Absatz 7 und § 34 Absatz 12 der DFB-Satzung die neue Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, Donata Hopfen (Frankfurt/Main), mit sofortiger Wirkung als Nachfolgerin von Christian Seifert (Frankfurt/Main) in das DFB-Präsidium berufen.

In der gleichen Sitzung wurde der Vorsitzende der Geschäftsführung von Borussia Dortmund, Hans-Joachim Watzke, der am 11. Februar 2022 die Nachfolge von Peter Peters (Dortmund) als Vorsitzender des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und 1. Stellvertretender Sprecher des Präsidiums des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. antritt, gemäß § 33 b), in Verbindung mit § 33 Absatz 7 und § 34 Absatz 12 der DFB-Satzung als 1. Vizepräsident (Liga) in das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes gewählt.

Rahmenterminkalender der Frauen 2022/2023

Das DFB-Präsidium hat den Rahmenterminkalender der Frauen für die Saison 2022/2023 verabschiedet. Danach startet die Spielzeit bei den Frauen mit der ersten Runde im DFB-Pokal, die zwischen dem 20. und 22. August 2022 ausgetragen wird. Am 27. und 28. August 2022 beginnt die 2. Frauen-Bundesliga. Die FLYERALARM Frauen-Bundesliga geht vom 16. bis 18. September 2022 in die neue Saison.

Nach dem 10. Spieltag in der FLYERALARM Frauen-Bundesliga vom 9. bis 11. Dezember 2022 und dem 12. Spieltag in der 2. Frauen-Bundesliga am 17./18. Dezember 2022 gehen beide Wettbewerbe in die Winterpause. Der erste Spieltag nach dem Jahreswechsel in der höchsten Frauenfußball-Spielklasse findet vom 3. bis 5. Februar 2023 statt, der Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga wird am 12. Februar 2023 fortgesetzt.

Der 22. und damit letzte Spieltag in der FLYERALARM Frauen-Bundesliga ist für den 29. Mai 2023 (Pfingstmontag) terminiert. Einen Tag zuvor, am 28. Mai 2023 (Pfingstsonntag), findet der letzte Spieltag in der zweithöchsten Spielklasse der Frauen statt. Die Aufstiegsspiele von der Regionalliga in die 2. Frauen-Bundesliga sind für den 11. und 18. Juni 2023 geplant.

Die zweite Runde im DFB-Pokal der Frauen wird vom 10. bis 12. September 2022 ausgetragen, ehe das Achtelfinale zwischen dem 19. und 21. November 2022 und das Viertelfinale am 28. Februar und 1. März 2023 folgen. Die beiden Halbfinal-Begegnungen sind für den 15./16. April 2023 terminiert. Das Datum für das Pokalfinale 2023 im Kölner RheinEnergie Stadion wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Änderungen und Ergänzungen der C. Richtlinien für das Zulassungs- verfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2022 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. e), aa) zu ändern und zu ergänzen:

C. Richtlinien für das Zulassungs- verfahren Technischorganisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Zulassungsvoraussetzungen

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis d) unverändert]

e) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:

- aa) Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung **der vermögenswerten Bestandteile** ihrer Persönlichkeitsrechte **und ihre sonstigen vermögenswerten Rechte mit Bezug zu ihrer Sportlerpersönlichkeit**, insbesondere das Recht am eigenen Bild **und das Recht an den Spiel- und Trainingsdaten**, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben, **soweit sie einen Bezug zu ihrer Sportlerpersönlichkeit aufweisen.**

[Buchstaben bb) bis ee) sowie Rest unverändert]

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen und Wirkung ab dem Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2022/2023 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch- organisatorische Leistungs- fähigkeit Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2022 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungs-

verfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. d), aa) zu ändern und zu ergänzen:

C. Richtlinien für das Zulassungs- verfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga

I. Zulassungsvoraussetzungen

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis c) unverändert]

d) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:

- aa) Nachweis, dass alle Spielerinnen des Teilnehmers die Verwertung **der vermögenswerten Bestandteile** ihrer Persönlichkeitsrechte **und ihre sonstigen vermögenswerten Rechte mit Bezug zu ihrer Sportlerinnenpersönlichkeit**, insbesondere das Recht am eigenen Bild **und das Recht an den Spiel- und Trainingsdaten**, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben, **soweit sie einen Bezug zu ihrer Sportlerinnenpersönlichkeit aufweisen.**

[Buchstaben bb) bis hh) sowie Rest unverändert]

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen und Wirkung ab dem Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2022/2023 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2022 gemäß § 34, Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 5 Nr. 7. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, Nr. 2. der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

2. Infrastrukturelle Anforderungen

[Nrn. 2.1 bis 2.8 unverändert]

2.9 Spieldatenerheber

Für die Mitarbeiter und Beauftragten des mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleisters sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstleister müssen ausreichend fest installierte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Von diesen Arbeitsplätzen müssen mindestens zwei zusammenhängend und direkt nebeneinander liegen. Alle Arbeitsplätze müssen so nah wie möglich an der Verlängerung der Mittellinie des Spielfelds sowie möglichst auf mittlerer Höhe der Tribüne liegen.

Diese Arbeitsplätze müssen mindestens über ein Pult und Zugang zum Strom verfügen, wobei die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze mit individueller Technik der Dienstleister bzw. Sportdatendienstleister in enger Abstimmung mit dem Teilnehmer/Stadionbetreiber vornimmt.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2022 gemäß § 34, Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 5 Nr. 8. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga beschlossen, II. der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

II. Infrastrukturelle Anforderungen

[Nrn. 1. bis 14. unverändert]

15. Spieldatenerheber

Für die Mitarbeiter und Beauftragten des mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleisters sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstleister müssen ausreichend fest installierte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Von diesen Arbeitsplätzen müssen mindestens zwei zusammenhängend und direkt nebeneinander liegen. Alle Arbeitsplätze müssen so nah wie möglich an der Verlängerung der Mittellinie des Spielfelds sowie möglichst auf mittlerer Höhe der Tribüne liegen.

Diese Arbeitsplätze müssen mindestens über ein Pult und Zugang zum Strom verfügen, wobei die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze mit individueller Technik der Dienstleister bzw. Sportdatendienstleister in enger Abstimmung mit dem Teilnehmer/Stadionbetreiber vornimmt.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2022 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 50 Nr. 3. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 50

Abrechnungen der Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Von allen Pokalspielen ist innerhalb von 14 Tagen ein Beitrag in Höhe von 10% der Einnahmen aus Kartenverkauf und der nicht unter § 51 dieser Durchführungsbestimmungen fallenden Bandenwerbung nach Abzug der in Nr. 2. dieser Bestimmung genannten Positionen an den für den veranstaltenden Verein jeweils zuständigen Mitgliedsverband (Landesverband bei Amateur-Mannschaften, DFL Deutsche Fußball Liga bei Lizenzliga-Vereinen) abzuführen.

Diese Spielabgabe (Mitgliedsbeitrag) wird zentral **von der DFB GmbH & Co. KG** bei Ausschüttung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der Medien- und Bandenwerberechte gemäß § 51 dieser Durchführungsbestimmungen einbehalten, **an den DFB e.V. überwiesen und von diesem** mit den Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsverbände, die sich aus § 18 der DFB-Satzung ergeben, aufgerechnet.

Auch gegenüber dem Spielpartner ist in diesem Zeitraum abzurechnen.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

Die Änderungen traten zum 1. Januar 2022 mit der Gründung der DFB GmbH & Co. KG und dem Abschluss des Pachtvertrags zwischen DFB e.V. und der DFB GmbH & Co. KG in Kraft.

Verpachtung von Wettbewerben an die DFB GmbH & Co. KG

Gemäß § 6 Nr. 3. der DFB-Satzung können die Ausübung von Rechten des DFB und die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft, übertragen werden. Zum 1. Januar 2022 wurden mit Gründung der DFB GmbH & Co. KG unter anderem die Spielklassen und Wettbewerbe des DFB gemäß § 42 Nrn. 1. bis 5. sowie 7. und 8. der DFB-Spielordnung an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet. Dies macht eine Verknüpfung der Regelungen in den Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen des DFB zu den verpachteten Ligen und Wettbewerben in der neuen Struktur notwendig.

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 bereits gleichlautende Regelungen zu den Ordnungen des DFB erlassen (siehe Offizielle Mitteilungen des DFB Nr.12/2021). Die Regelungen unterhalb der Ordnungen des DFB wurden nun entsprechend angepasst.

Das DFB-Präsidium hat in der Sitzung am 7. Januar 2022 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Präambel der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, § 1 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, § 1 Nr. 4. der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, die Präambel der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, die Einleitung zu den Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga sowie die Einleitung zu den Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

I. Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Präambel

Die Durchführungsbestimmungen ergänzen die §§ 40 ff. des Besonderen Teils der DFB-Spielordnung. Sie gelten unmittelbar für die Abschnitte B II, B III und C.

Für die von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspiele (Abschnitt B I) gelten die von der DFL Deutsche Fußball Liga erlassenen Bestimmungen der Spielordnung Liga, soweit sie der DFL Deutsche Fußball Liga zur Regelung übertragen sind.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Durchführungsbestimmungen können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Durchführungsbestimmungen und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sport-

gerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Durchführungsbestimmungen zu seinen Gremien. Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

[...]

II. Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

A. Vom DFB veranstaltete Bundesspiele (§ 42 Spielordnung)

I. Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele. **Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung zu seinen Gremien. Soweit in diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.**

Für Spiele, die im Verantwortungsbereich Dritter (z. B. FIFA, UEFA) stattfinden, kommen deren entsprechende Reglemente zur Anwendung.

[...]

III. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

[...]

4. **Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und den Anlagen 1 bis 9** können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien und deren Anlagen 1 bis 9 und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien und deren Anlagen 1 bis 9 zu seinen Gremien. Soweit in diesen Richtlinien und deren Anlagen 1 bis 9 der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

[...]

IV. Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Präambel

[...]

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- DFL Deutsche Fußball Liga

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten zu seinen Gremien. Soweit in diesen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

[...]

V. Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medien-Richtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Medien-Richtlinien können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Medien-Richtlinien und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Medien-Richtlinien zu seinen Gremien. Soweit in diesen Medien-Richtlinien der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

[...]

VI. Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medien-Richtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Medien-Richtlinien können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Medien-Richtlinien und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Medien-Richtlinien zu seinen Gremien. Soweit in diesen Medien-Richtlinien der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

[...]

DFB-SCHIRI GMBH DFB-SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS

Internationale Schiedsrichter des DFB 2022

Die FIFA hat den Meldungen des Deutschen Fußball-Bundes für die FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter*innen zugestimmt.

Die nachfolgenden Unparteiischen wurden vom DFB für die FIFA-Liste 2022 gemeldet:

FIFA-Schiedsrichter

Deniz A y t e k i n, Bastian D a n k e r t, Christian D i n g e r t, Sven J a b l o n s k i, Harm O s m e r s, Daniel S c h l a g e r, Daniel S i e b e r t, Sascha S t e g e m a n n, Tobias S t i e l e r, Felix Z w a y e r.

FIFA-Schiedsrichter-Assistenten

Marco A c h m ü l l e r, Eduard B e i t i n g e r, Mark B o r s c h, Christian D i e t z, Rafael F o l t y n, Christian G i t t e l m a n n, Robert K e m p t e r, Stefan L u p p, Dominik S c h a a l, Jan S e i d e l.

FIFA-Schiedsrichterinnen

Dr. Riem H u s s e i n, Angelika S ö d e r, Fabienne M i c h e l, Karoline W a c k e r, Franziska W i l d - f e u e r.

FIFA-Schiedsrichter-Assistentinnen

Vanessa A r l t, Ines A p p e l m a n n, Christina B i e h l, Sina D i e k m a n n, Melissa J o o s, Katrin R a f a l s k i.

FIFA-Video-Match-Offizielle

Mark B o r s c h, Bastian D a n k e r t, Christian D i n g e r t, Marco F r i t z, Dr. Riem H u s s e i n, Harm O s m e r s, Katrin R a f a l s k i, Daniel S c h l a g e r, Daniel S i e b e r t, Sascha S t e g e m a n n, Tobias S t i e l e r, Tobias W e l z, Felix Z w a y e r.

FIFA-Futsal-Schiedsrichter

Maximilian A l k o f e r, Christian G u n d l e r, Ingo H e e m s o t h, Jacob P a w l o w s k i.

FIFA-Beachsoccer-Schiedsrichter

Malte G e r h a r d t, Rick J a k o b, Annett U n t e r - b e c k.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

DFB-Journal 4/2021

Vor einem Jahr war Thomas Müller kein Bestandteil der Nationalmannschaft mehr, im November 2021 führte er sie als Kapitän aufs Feld. Was sich geändert hat in den Monaten dazwischen, ist in der Ausgabe Nr. 4/2021 des DFB-Journals zu lesen. Eines jedoch nicht: Thomas Müller ist immer noch ganz der Alte.

Beschrieben wird im offiziellen DFB-Magazin auch der Weg von Merle Frohms zur Nummer eins der Frauen-Nationalmannschaft. Er war kein gradliniger. Merle Frohms hat etwas Anlauf gebraucht, doch dabei war jeder Schritt genau überlegt. Sie hat sich weiterentwickelt, Stück für Stück. Bei der Europameisterschaft in diesem Jahr möchte sie mit dem Team nach Wembley, dem Austragungsort des Finals.

Der Vorsitzende des DFB-Ausschusses 3. Liga, Tom Eilers (Darmstadt), Dr. Markus Merk (Kaiserslautern) und der Vorsitzende Geschäftsführer des FC Viktoria Köln, Andreas Rettig, analysieren in einer lebhaften Diskussionsrunde Zukunft und Chancen der 3. Liga.

Über das Amateurfußball-Barometer nehmen der DFB und seine Landesverbände direkten Kontakt zu allen auf, die sich im Fußball engagieren. Im Barometer können alle zu Themen zum und aus dem Amateurfußball einbringen. Mehr als 11.000 Personen haben sich bereits registriert. Zum Auftakt gab



es Umfragen zum Impfen und zu Corona-Maßnahmen mit hoher Beteiligung.

Das DFB-Journal 4/2021 blickt auch auf die 17. Verleihung des Julius Hirsch-Preises zurück. Der erste Preis ging an das Eintracht Frankfurt Museum, das die Erinnerung an das dunkelste Kapitel der Vereinsgeschichte lebendig hält. Die Pandemie führte zu einem Novum: Erstmals mussten die Preisträger aus zwei Jahren ausgezeichnet werden.

Einen bunten Strauß weiterer interessanter Themen bietet das DFB-Magazin: U21-Trainer Antonio Di Salvo spricht über seinen neuen Job, Erfolge von 2021 und Ziele für 2022.

Der dänische Nationaltrainer Kasper Hjulmand, der bei der EM das Halbfinale erreicht und souverän die WM-Qualifikation geschafft hat, zieht sein persönliches Jahres-Fazit. Dieses beinhaltet auch das erste EM-Spiel seines Teams, in dem Christian Eriksen plötzlich zusammenbrach. Ein Drama, das Bilder hinterließ, die Hjulmand und seine Mannschaft nicht vergessen werden.

Das DFB-Journal besuchte auch Lena Lotzen in Köln. Mit der DFB-Auswahl war sie ganz oben, 2013 mit 19 Jahren Europameisterin. Und dann war sie mit 27 Jahren ganz unten, nachdem ein dritter Kreuzbandriss ihr die Karriere endgültig kaputt gemacht hatte. Seit Juli des vergangenen Jahres geht es wieder aufwärts, arbeitet Lotzen als Co-Trainerin der U16-Nationalmannschaft beim Deutschen Fußball-Bund.

Bestellt werden kann das DFB-Magazin – die Bezugsgebühren für ein Abonnement betragen nach wie vor jährlich 12 Euro einschließlich Versand – über die folgende Adresse: DFB-Journal Leserservice, Ruschke und Partner, Postfach 2041, 61410 Oberursel/Taunus, dfb@ruschkeundpartner.de.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Michael Herz

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de

MAGAZIN ODER APP? HAUPTSACHE DFB-JOURNAL!

**NEU: Jetzt
gratis laden!**
Im App Store und
bei Google Play



Anstoß für die neue Ausgabe! Holen Sie sich das offizielle Magazin des Deutschen Fußball-Bundes jetzt auch für Ihr Smartphone oder Tablet. Mit der neuen kostenlosen DFB-Journal-App bleiben Sie jederzeit und überall am Ball!

